

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4878

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

3. Juni 2025

Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Investitionsbankgesetzes – Unterrichtung 20/254

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 6. März 2025 hatte das Finanzministerium zugesagt, dem Finanzausschuss eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Investitionsbankgesetzes (IBG) zuzuleiten. Diese liegt dem Landtag nun mit der Unterrichtung 20/254 vor.

Anlass für die Formulierungshilfe des Finanzministeriums ist der Gesetzentwurf von SPD, FDP und SSW zur Änderung von § 10 Absatz 2 IBG (Drs. 20/2959) vom 13. Februar 2025, den die genannten Fraktionen im Rahmen der Befassung mit dem „Förderfonds IB.SH“ eingereicht haben. Ziel der Drs. 20/2959 ist eine angemessene parlamentarische Kontrolle sowie mehr Transparenz gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit über die

Verwendung der Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank. Um dies zu gewährleisten, soll laut dem Gesetzentwurf der Drs. 20/2959 die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank von der Landesregierung auf den Landtag verlagert werden.

Das Finanzministerium hatte in der Landtagsdebatte signalisiert, dass es das Anliegen nach parlamentarischer Kontrolle über die Verwendung der Mittel des Förderfonds bzw. des ausgeschütteten Jahresüberschusses der IB.SH grundsätzlich nachvollziehen könne. Der Gesetzentwurf der Drs. 20/2959 wurde mit Beschluss des Landtages vom 26. Februar 2025 dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen. In der Sitzung des Finanzausschusses am 6. März 2025 wurde festgehalten, dass die Fraktionen eine interfraktionelle Verständigung auf der Grundlage einer Formulierungshilfe des Finanzministeriums für eine Gesetzesänderung anstreben.

Die Formulierungshilfe des Finanzministeriums sieht eine Neufassung des § 10 Absatz 2 IBG vor und unterteilt § 10 Absatz 2 in drei Sätze. Satz 1 legt fest, wofür die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank in Abgrenzung zum Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung zu verwenden sind, nämlich für alle (Förder)Aufgaben nach § 6 IBG.

Satz 2 regelt, dass ein im Zweckvermögen Investitionsbank erwirtschafteter Jahresüberschuss bzw. Bilanzgewinn der IB.SH durch Beschluss des zuständigen Organs an das Land ausgeschüttet werden kann.

Satz 3 setzt das Anliegen der Abgeordneten nach parlamentarischer Kontrolle und Transparenz über die Verwendung eines an das Land ausgeschütteten Jahresüberschusses bzw. Bilanzgewinns der IB.SH um. Künftig entscheidet der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung, für welche Förderaufgaben nach § 6 IBG der ausgeschüttete Jahresüberschuss/Bilanzgewinn der IB.SH zu verwenden ist.

Die Gesetzesänderung soll – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Das künftige Entscheidungsverfahren lässt sich wie folgt skizzieren:

Die Gewährträgerversammlung (GTV) entscheidet jedes Jahr im Juni, ob ein von der IB.SH erwirtschafteter Jahresüberschuss/Bilanzgewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres an das Land ausgeschüttet oder (auch anteilig) in der Gewinnrücklage der IB.SH thesauriert werden soll. Sofern von der GTV eine Ausschüttung an das Land beschlossen wird, wird dieser Betrag im Juni/Anfang Juli beim Land (aktuell über den Einnahmetitel im EP 11) eingenommen. Auf der Grundlage des Vertrages zum „Förderfonds IB.SH“ wird im Juli über den Ausgabetitel im EP 11 der von der IB.SH treuhänderisch für das Land verwaltete Förderfonds dotiert. Die Mittel des Förderfonds werden bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Mittelverwendung von der IB.SH ertragsorientiert angelegt. Die Landesregierung wird im Juli einen Beschluss über eine Empfehlung an den Landtag zur Verwendung der Mittel im Förderfonds – unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen des Landes gegenüber der IB.SH – fassen und diese Empfehlung anschließend dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übermitteln. Wegen der Auf-

stellung ihres Jahresabschlusses muss die IB.SH bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres Gewissheit haben, für welche Förderzwecke die Mittel des Förderfonds zu verwenden sind. Im Dezember können Entnahmen der IB.SH aus den Mitteln des Förderfonds nach Maßgabe des Beschlusses des Landtages gemäß geregelterm Freigabeverfahren im Vertrag zum „Förderfonds IB.SH“ erfolgen.

Ich hoffe sehr, dass es mit der vorgelegten Formulierungshilfe möglich sein wird, eine interfraktionelle Verständigung zur Änderung des § 10 Absatz 2 IBG zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Rabe